

## Was ist die Hundesteuer ?

Etwa um das Jahr 1500 tauchte in ost- und mitteldeutschen Quellen erstmals ein "Hundekorn" auf. Dies war eine Abgabe von Korn, also von Roggen, Weizen und Gerste, und konnte erhoben werden als Ablösung für die sog. Hundestellungspflicht. Im Rahmen der Frondienste mussten die Bauern für die Jagd des Fürsten Hunde abstellen. Waren sie dazu nicht in der Lage, mussten sie zumindest das Hundefutter liefern. Dies war das sog. Hundebrot, also Korn, das zu Hundefutter verbacken wurde. Diese Abgabe findet sich zum Beispiel im Jahre 1658 in den Hildesheimer Stadtrechnungen "Zur Erhaltung gemeiner Stadtjagdgerechtigkeiten". Im 19. Jahrhundert sind in den verschiedenen deutschen Staaten vor Gründung des Deutschen Reiches Hundesteuern auf Länderebene entweder aus polizeilichen Gründen oder, wie in Preußen, als Luxussteuer eingeführt worden. In einigen Ländern, wie Bayern, gab es die Hundesteuer im Jahre 1876 auch schon als Nutzungsgebühr, denn Hunde hinterlassen ja unter Umständen gewisse Abfälle während eines Spaziergangs in den Straßen. In der Weimarer Republik wurde die Hundesteuer den Gemeinden als örtliche Abgabe zuerkannt. Diese Form der Besteuerung hat auch das Grundgesetz aus dem Jahre 1949 als eine "Steuer mit örtlich bedingtem Wirkungskreis" übernommen. Seit 1968, dem Jahr der allgemeinen Finanzreform, ist die Hundesteuer eine Verbrauchs- und Aufwandsteuer. Die Hundesteuer, mit der ordnungspolitische Ziele verfolgt werden, soll dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

In Baden-Württemberg ist die Hundesteuer eine Pflichtsteuer, d.h. die Städte und Gemeinden müssen diese Steuer erheben.

## Was unterliegt der Hundesteuer?

Nach der Hundesteuersatzung unterliegt in der Stadt Rheinau das Halten von Hunden durch natürliche Personen (nicht Unternehmen/Firmen o.ä.) im Stadtgebiet.

Nicht der Hundesteuer unterliegt die Hundehaltung, wenn diese ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient (z.B. gewerbliche Hundezucht oder -

chunggewerbe). Entscheidend ist, dass die Hundehaltung ausschließlich der Einnahmeerzielung dient. Regelmäßig ist es daher erforderlich, dass die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten durch das Finanzamt in vollem Umfang anerkannt werden.

Ebenso nicht der Hundesteuer unterliegen Hunde, die noch keine drei Monate alt sind.

## Wer ist Hundesteuerschuldner?

Steuerschuldner ist derjenige, der Halter des Hundes ist. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, sind sie Gesamtschuldner.

## Wer berechnet die Hundesteuer?

Die Ermittlung und Berechnung der Hundesteuer obliegt allein der Stadt Rheinau für die im Stadtgebiet gehaltenen Hunde.

Das Halten eines Hundes, der über drei Monate alt ist, ist der Stadt innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung schriftlich anzuzeigen.

## Wie wird die Hundesteuer berechnet?

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Dabei wird unterschieden zwischen einer Steuer für Ersthunde, einer Steuer für Zweit- und weitere Hunde sowie einer Steuer für Zwinger und einer Steuer für Kampfhunde/gefährliche Hunde.

## Wie hoch ist der Steuersatz?

Der Steuersatz beträgt für jedes Kalenderjahr

- für Ersthunde **60,00 €**
- für Zweithunde und jeden weiteren Hund **120,00 €**
- für Zwinger **180,00 €**
- für jeden Kampfhund/gefährlichen Hund und jeden Zwinger, in dem mindestens ein Kampfhund gehalten wird **550,00 €**
- für jeden weiteren Kampfhund/ gefährlichen Hund **650,00 €**

Die Zwingersteuer wird Hundezüchtern gewährt, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten und die weiteren Voraussetzungen nach § 8 der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinau erfüllen.

## Wann ist die Hundesteuer zu zahlen und an wen?

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden monatlichen Bruchteil der Jahressteuer.

Die Steuerpflicht für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

Die Hundesteuer ist stets an die Stadt zu zahlen.

## Hundesteuermarken

Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.

Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 €.

## Wer kann eine Steuerbefreiung erhalten?

Steuerbefreiung gewährt die Stadt Rheinau auf Antrag für das Halten von:

- Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen (Schwerbehinderte) dienen,
- Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
- Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
- Hunden von Forstbediensteten, Revierinhabern (Jagdpächtern) und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile erforderlich sind,
- Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim stammen, für die ersten zwölf Monate (Nachweis des Tierheims ist erforderlich).

## Welcher Rechtsbehelf steht Ihnen zu?

Haben Sie Einwände gegen den Hundesteuerbescheid, so können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch bei der Stadt Rheinau bzw. dem Landratsamt Ortenaukreis als zuständige Widerspruchsbehörde einlegen. Sind Sie mit der nachfolgenden Entscheidung der Widerspruchsbehörde nicht einverstanden, können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg erheben.

Denken Sie aber bitte daran: Trotz Widerspruch ist die Hundesteuer zunächst zu bezahlen. Sollten Sie Recht bekommen, erhalten Sie ihr Geld wieder zurück. Von der Zahlung bei Fälligkeit kann nur Abstand genommen werden, wenn die Vollziehung eines Bescheides ausgesetzt wird. Dies kann nur dann erfolgen, wenn ernsthafte Zweifel an der bestrittenen Steuerfestsetzung bestehen.

Weitere Informationen können den Rechtsmittelbehörden der Bescheide entnommen werden.

Maßgebend für die Erhebung der Hundesteuer ist die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Rheinau vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2010.

## Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadtkämmerei Rheinau  
Rheinstraße 52  
77866 Rheinau

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:

Petra Treussart  
Sachgebiet Abgaben

Telefon: 07844/400-23  
Telefax: 07844/400-623



## HUNDESTEUER

### Wichtige Daten 2011:

Einwohnerzahl zum 31.12.2010 11.273 Einwohner

Steuersatz Ersthund: 60,00 €/Jahr  
Steuersatz Zweithund 120,00 €/Jahr

Hundesteueraufkommen 50.000 €  
Anzahl der Ersthunde: 762  
Anzahl der Zweithunde: 68